

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



265

Nr. 10, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. Oktober 2015

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

| | Seite |
|---|-------|
| A. Evangelische Kirche in Deutschland | |
| Nr. 110* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD. Vom 10. Oktober 2015..... | 266 |
| B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland | |
| C. Aus den Gliedkirchen | |
| Evangelische Landeskirche in Baden | |
| Nr. 111 - Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Ev. Landeskirche in Baden (EVerwG). Vom 25. April 2015. (GVBl. S. 98) | 266 |
| Evangelische Kirche in Mitteldeutschland | |
| Nr. 112 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD). Vom 7. Mai 2015. (ABl. S. 146) | 269 |
| Nr. 113 - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM). Vom 7. Mai 2015. (ABl. S. 149) | 270 |
| Evangelisch-reformierte Kirche | |
| Nr. 114 - Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 52) | 275 |
| Nr. 115 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum u. Ausführung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter in der EKD u. ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD) (Arbeitsrechtsregelungsausführungsgesetz). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 53) | 276 |
| Nr. 116 - Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche (BVAnwG-ErK). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 54) | 277 |
| Nr. 117 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Ev.-ref. Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 59) | 282 |
| Nr. 118 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 60) | 282 |

D. Mitteilungen aus der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen****F. Mitteilungen**

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....

283

A. Evangelische Kirche in Deutschland

**Nr. 110* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Zuordnungsgesetzes der EKD.
Vom 10. Oktober 2015.**

Aufgrund Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Zuordnungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD 2014 S. 340) tritt am 1. Januar 2016

in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

W ü l f i n g h a u s e n, den 10. Oktober 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -
Dr. A n k e
Präsident**

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelische Landeskirche in Baden**

**Nr. 111 - Kirchliches Gesetz über die elektronische Verwaltung in der Ev. Landeskirche in Baden (EVerwG).
Vom 25. April 2015. (GVBl. S. 98)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Elektronischer Zugang zur Verwaltung

§ 3 Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit

§ 4 Elektronische Zahlungsverfahren

§ 5 Nachweise

§ 6 Elektronische Aktenführung

§ 7 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

§ 8 Akteneinsicht

§ 9 Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand

§ 10 Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren

§ 11 Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

- § 12 Elektronische Formulare
- § 13 Georeferenzierung
- § 14 Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter
- § 15 Barrierefreiheit
- § 16 Rechtsverordnung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Tätigkeit der Dienststellen der Evangelischen Landeskirche in Baden (Landeskirche) sowie der Dienststellen von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über welche die Landeskirche die Aufsicht führt, nach Maßgabe von Absatz 2.

(2) Als Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. für die Landeskirche der Evangelische Oberkirchenrat,
2. für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
 - a) die Dienststellen (Verwaltungs- und Serviceämter) der kirchlichen Verwaltungszweckverbände,
 - b) die Verwaltungsämter der Stadtkirchenbezirke,
 - c) die Diakonischen Werke der Kirchenbezirke,
3. die Dienststellen der Diakonieverbände,
4. die Dienststellen folgender Stiftungen:
 - a) Evangelische Stiftung Pflege Schönau,
 - b) Evangelische Pfarrfründestiftung Baden,
 - c) Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Baden,
 - d) Kirchliche Zusatzversorgungskasse Baden (im Folgenden: Dienststellen).

§ 2

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat muss, die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen können einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen.

(2) Die Eröffnung des Zuganges ist grundsätzlich über die von der Landeskirche bereitgestellte elektronische Infrastruktur vorzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Die Dienststellen können einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnen, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind.

§ 3

Information in öffentlich zugänglichen Netzen zu Dienststellen und ihrer Erreichbarkeit

Die Dienststellen sollen über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung stellen.

§ 4

Elektronische Zahlungsverfahren

Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens bei der Dienststelle Gebühren oder sonstige Forderungen an, soll die Dienststelle die Einzahlung dieser Gebühren oder die Begleichung dieser sonstigen Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und nach den geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.

§ 5

Nachweise

(1) Wird die Tätigkeit einer Dienststelle, insbesondere ein Verwaltungsverfahren, elektronisch durchgeführt, dürfen die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Dienststelle für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Dienststelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Dienststelle kann erforderliche Nachweise, die von einer kirchlichen Stelle stammen, mit Einwilligung der bzw. des Verfahrensbeteiligten direkt bei der ausstellenden kirchlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde und die abgebende kirchliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen.

(3) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, kann die Einwilligung nach Absatz 2 elektronisch erklärt werden. Dabei ist durch die Dienststelle sicherzustellen, dass die bzw. der Betroffene

1. die Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
3. die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Die Einwilligung ist zu dokumentieren.

§ 6

Elektronische Aktenführung

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat soll, die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen können ihre Akten elektronisch führen, sofern dies bei langfristiger Betrachtung nicht unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden und die elektronischen Akten vor unberechtigtem Zugriff gesichert werden.

(2) Dienststellen, die elektronisch Akten führen, sind verpflichtet, die dauerhafte Archivierung der elektronischen Dokumente sicherzustellen.

§ 7**Übertragen und Vernichten des Papieroriginals**

(1) Die Dienststellen sollen, soweit sie Akten elektronisch führen, an Stelle von Papierdokumenten deren elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unverhältnismäßigen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand erfordert.

(2) Papierdokumente sollen nach der Übertragung in elektronische Dokumente vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 8**Akteneinsicht**

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, können die Dienststellen, die Akten elektronisch führen, Akteneinsicht jeweils dadurch gewähren, dass sie

1. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellen,
2. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergeben,
3. elektronische Dokumente übermitteln oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt dieser Akten gestatten.

§ 9**Optimierung von Verwaltungsabläufen und Information zum Verfahrensstand**

(1) Die Dienststellen sollen Verwaltungsabläufe, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, vor Einführung der informationstechnischen Systeme unter Nutzung gängiger Methoden dokumentieren, analysieren und optimieren. Dabei sollen sie im Interesse der Beteiligten die Abläufe so gestalten, dass Informationen zum Verfahrensstand und zum weiteren Verfahren sowie die Kontaktinformationen der zuständigen Ansprechstelle auf elektronischem Wege abgerufen werden können.

(2) Hiervon kann abgesehen werden, soweit dies zu einem nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand führt oder zwingende Gründe entgegenstehen. Von den Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 kann zudem abgesehen werden, wenn diese dem Zweck des Verfahrens entgegenstehen, und muss abgesehen werden, wenn sie eine gesetzliche Schutznorm verletzen. Die Gründe für das Vorgehen nach den Sätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei allen wesentlichen Änderungen der Verwaltungsabläufe oder der eingesetzten informationstechnischen Systeme.

§ 10**Datenverarbeitung in gemeinsamen Verfahren**

(1) Gemeinsame Verfahren sind automatisierte Verfahren, die mehreren verantwortlichen Stellen im Sinne des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) die Verarbeitung personenbezogener Daten in oder aus einem Datenbestand ermöglichen. Soweit gemeinsame Verfahren auch Abrufe anderer Stellen ermöglichen sollen, gilt für die Abrufverfahren § 10 DSG-EKD.

(2) Die Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens ist nur zulässig, wenn dies unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Vorschriften über die Zulässigkeit der Verarbeitung der Daten im Einzelfall bleiben unberührt.

(3) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist eine Vorabkontrolle nach § 21 Absatz 3 und 4 DSG-EKD durchzuführen und der Beauftragte für den Datenschutz der Landeskirche zu hören. Ihm sind die Festlegungen nach Absatz 4 und das Ergebnis der Vorabkontrolle vorzulegen.

(4) Vor der Einrichtung oder wesentlichen Änderung eines gemeinsamen Verfahrens ist über die Angaben nach § 21a Satz 1 DSG-EKD hinaus schriftlich festzulegen,

1. welche Verfahrensweise angewendet wird und welche Stelle für die Festlegung, Änderung, Fortentwicklung und Einhaltung von fachlichen und technischen Vorgaben für das gemeinsame Verfahren verantwortlich ist und
2. welche der beteiligten Stellen für die Rechtmäßigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verantwortlich ist.

Die nach Satz 1 Nr. 1 verantwortlichen Stellen bestimmen eine der beteiligten Stellen als Registerstelle, deren Beauftragter für den Datenschutz eine Kopie der von den beteiligten Stellen zu erstellenden Übersicht über die in § 21a Satz 1 DSG-EKD genannten Angaben sowie über zugriffsberechtigte Personen verwahrt und diese Übersicht zusammen mit den Angaben nach Satz 1 Nr. 1 und 2 zur Einsicht bereithält. Nach Satz 1 Nr. 1 können auch verantwortliche Stellen bestimmt werden, die unter den Voraussetzungen des § 11 DSG-EKD andere Stellen mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für das gemeinsame Verfahren beauftragen dürfen.

(5) Soweit für die beteiligten Stellen unterschiedliche Datenschutzvorschriften gelten, ist vor Einrichtung eines gemeinsamen Verfahrens zu regeln, welches Datenschutzrecht Anwendung findet. Weiterhin ist zu bestimmen, welche Kontrollstellen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften prüfen.

(6) Die Betroffenen können ihre Rechte nach den §§ 15 bis 16 DSG-EKD gegenüber jeder der beteiligten Stellen geltend machen, unabhängig davon, welche Stelle im Einzelfall für die Verarbeitung der jeweiligen Daten nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 verantwortlich ist. Die Stelle, an die bzw. der Betroffene sich wendet,

leitet das Anliegen an die jeweils zuständige Stelle weiter.

§ 11

Anforderungen an das Bereitstellen von Daten

Stellen Dienststellen über öffentlich zugängliche Netze Daten zur Verfügung, an denen ein Nutzungsinteresse zu erwarten ist, sind grundsätzlich maschinenlesbare Formate zu verwenden. Ein Format ist maschinenlesbar, wenn die enthaltenen Daten durch Software automatisiert ausgelesen werden und verarbeitet werden können. Die Daten sollen mit Metadaten versehen werden.

§ 12

Elektronische Formulare

Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Dienststelle bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 13

Georeferenzierung

Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, muss der Evangelische Oberkirchenrat und können die in § 1 Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen in das Register eine einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufnehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

§ 14

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Das Gesetzes- und Ordnungsblatt der Landeskirche kann unbeschadet von Artikel 63 Absatz 1 GO zusätzlich in einer elektronischen Ausgabe verbreitet werden, wenn dies über öffentlich zugängliche Netze geschieht.

(2) Es ist sicherzustellen, dass die Inhalte der elektronischen Ausgabe allgemein und dauerhaft zugäng-

lich sind und eine Veränderung der Inhalte ausgeschlossen ist.

(3) Bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form gilt die papiergebundene Form als die maßgebliche.

§ 15

Barrierefreiheit

Die Dienststellen sollen die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente in angemessener Form gewährleisten. Dies gilt nicht, soweit dies einen nicht vertretbaren wirtschaftlichen Mehraufwand bedeuten würde oder zwingende Gründe entgegenstehen. Die Gründe für das Vorgehen nach Satz 2 sind zu dokumentieren.

§ 16

Rechtsverordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt durch Rechtsverordnung die zur Ergänzung und Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere zu

1. zulässigen Ausnahmen von der Verpflichtung zur dauerhaften Archivierung elektronischer Dokumente gemäß § 6 Abs. 2,
2. dem Scan-Verfahren nach § 7 Abs. 1,
3. den rechtlichen Gründen für eine weitere Aufbewahrung von Papierdokumenten nach § 7 Abs. 2,
4. den Bedingungen einer Nutzung von nach § 11 bereitgestellten Daten.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

(2) Das Gesetz ist für die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 genannten Dienststellen erst ab dem 1. Januar 2016 anzuwenden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 25. April 2015

Der Landesbischof

Prof. Dr. Jochen Cornelius-Bundschuh

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Nr. 112 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD (ARGG-EKD).

Vom 7. Mai 2015. (Abl. S. 146)

Gemäß Art. 4 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatz-

gesetz der EKD und ihrer Diakonie (ARGG-EKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22.11.2014 (Abl. S. 252, ber. 2015 S. 37, 90) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der EKD durch Verordnung vom 27.2.2015 (Abl.EKD S. 46) das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland zum 1. Januar 2015 in

Kraft gesetzt hat. Nachfolgend¹ erfolgt die Bekanntgabe des Wortlautes.

Erfurt, den 7. Mai 2015

Das Landeskirchenamt der EKM

¹ s. ABl. EKM S. 146ff

Nr. 113 - Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM). Vom 7. Mai 2015. (ABl. S. 149)

Aufgrund des Artikel 3 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (ARGGEKD) und zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM (ARRG-DW.EKM) vom 22.11.2014 (ABl. S. 252, ber. 2015 S. 37, 90) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz DW.EKM – ARRGDW.EKM) in der vom 1. Januar 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. S. 311, berichtigt 2011 S. 163),
2. den am 1. April 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 19. März 2011 (ABl. S. 114),
3. den am 31. Juli 2014 in Kraft getretenen Artikel 1 der gesetzesvertretenden Verordnung vom 4. Juli 2014 (ABl. S. 186),
4. den am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 2014 (ABl. S. 252, berichtigt 2015 S. 37, 90).

Erfurt, den 7. Mai 2015

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
Brigitte Andreae
Präsidentin

Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst des Diakonischen Werkes Ev. Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM – ARRG-DW.EKM)

Abschnitt 1:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsatz des diakonischen Arbeitsrechts Diakonischer Dienst ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Die Erfüllung dieses Auftrages erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von diakonischen Leitungsorganen und diakonischen Mitarbeitern, die auch in der Gestaltung des diakonischen Arbeitsrechts ihren Ausdruck findet.

§ 2

Bildung und Aufgaben der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Für die Regelung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter sowie der Auszubildenden wird für den Bereich des Diakonischen Werkes Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e.V. (im Folgenden: Diakonisches Werk) eine Arbeitsrechtliche Kommission gebildet.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission hat die Aufgabe, Regelungen zu beschließen, die die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen betreffen (Arbeitsrechtsregelungen).

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission wirkt darüber hinaus bei sonstigen Regelungen von arbeitsrechtlicher Bedeutung beratend mit.

§ 3

Verbindlichkeit arbeitsrechtlicher Regelungen; Schriftliches Antragsrecht

(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2 und die vom Schlichtungsausschuss nach § 18 beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind verbindlich und wirken normativ. Die Arbeitsrechtsregelungen treten mit dem darin bestimmten Datum in Kraft.

(2) In den Arbeitsverträgen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitglieder ist die Anwendung der von der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 2, des Schlichtungsausschusses nach § 18 oder der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen in der jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren.

(3) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann auf gemeinsamen schriftlich begründeten Antrag der Dienststellenleitung und der Mitarbeitervertretung eines Mitgliedes des Diakonischen Werkes beschließen, dass dieses Mitglied auch andere nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes zu-

stande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen anwenden kann. Absatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission regelt die Voraussetzungen für den Beschluss nach Absatz 3 in einer gesonderten Ordnung.

(5) Kommt ein Beschluss nach Absatz 3 auch nach zweimaliger Beratung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann der Schlichtungsausschuss angerufen werden. Der Schlichtungsausschuss entscheidet abschließend.

Abschnitt 2:

Die Arbeitsrechtliche Kommission

§ 4

Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Der Arbeitsrechtlichen Kommission gehören an:

- a) zwei Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände,
- b) drei Dienstnehmervertreter der Mitarbeiter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen und
- c) fünf Dienstgebervvertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen.

(2) Für jedes Mitglied nach Absatz 1 ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 5

Entsendungsvoraussetzungen der Mitglieder und Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Von den Dienstnehmervertretern (§ 6) müssen insgesamt mehr als die Hälfte beruflich im kirchlichen oder diakonischen Dienst tätig sein.

(2) Der Dienststellenleitung angehörende Mitarbeiter können nur als Dienstgebervvertreter (§ 10), Mitarbeiter in der Ausbildung hingegen weder als Dienstnehmervertreter (§ 6) noch als Dienstgebervvertreter (§ 10) in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandt werden.

§ 6

Vertreter der Dienstnehmer

(1) Die Dienstnehmervertreter der Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände nach § 4 Absatz 1 Buchstabe a) werden von diesen entsandt.

(2) Die Dienstnehmervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen nach § 4 Absatz 1 Buchstabe b) werden durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen entsandt.

(3) Sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission veröffentlicht die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Bekanntmachung über die Bildung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 7

Entsendung durch Mitarbeiterverbände und Gewerkschaften

(1) Entsendungsberechtigt sind nur solche Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände denen mindestens 250 Mitarbeiter im diakonischen Dienst angehören. Die Mindestanzahl der Mitglieder ist gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission durch notarielle Erklärung zu versichern.

(2) Die Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände einigen sich auf die ihnen jeweils nach Absatz 1 zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Nehmen einzelne Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände die Ihnen zustehende Entsendungsrechte nicht wahr oder verzichten sie schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, fallen die entsprechenden Sitze an die übrigen entsendungsberechtigten Gewerkschaften oder Mitarbeiterverbände. Sie müssen spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.

(3) Kommt eine Einigung über die Verteilung der ihnen jeweils zustehenden Sitze innerhalb der in § 7 Absatz 2 genannten Frist nicht zustande, entscheidet auf Vorlage der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission die Präsidentin beziehungsweise der Präsident des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hierbei soll das zahlenmäßige Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den jeweiligen Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zusammengeschlossenen Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsrechtlichen Kommission berücksichtigt werden.

§ 8

Entsendung durch den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen

(1) Kommt eine Besetzung der den Gewerkschaften und Mitarbeiterverbänden zustehenden Sitze in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, entsendet der Gesamtausschuss für diese Wahlperiode alle Dienstnehmervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission.

(2) Der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission schriftlich ihre Dienstnehmervertreter benennen.

§ 9

Entsendung durch Wahlversammlung

(1) Nimmt der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen die ihm zustehenden Entsendungsrechte nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission wahr oder verzichtet er durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission auf sein Entsendungsrecht, so werden die Vertreter der Dienstnehmer des Diakonischen Werkes und sei-

ner Mitgliedseinrichtungen in einer gemeinsamen Wahlversammlung der Delegiertenversammlung und der Regionalkonvente der Mitarbeitervertretungen (§ 13 Abs. 5 und 7 MVG-Ausführungsgesetz) gewählt; § 13 Abs. 10 MVG-Ausführungsgesetz gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die entsandten Personen für die Delegiertenversammlung und die Regionalkonvente personenverschieden sein sollen.

(2) Die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beruft durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Wahlversammlung nach Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat ein und leitet diese bis zur Wahl eines durch die Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter. Sind zur ersten Wahlversammlung weniger als die Hälfte der Vertreter gemäß Absatz 1 erschienen oder wird die nach § 4 Absatz 1 notwendige Anzahl der Dienstnehmervertreter nicht gewählt, so ist eine zweite Wahlversammlung einzuberufen. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die zweite Wahlversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Wahlversammlung geleitet. Wahlvorschläge kommen aus der Mitte der Wahlversammlung. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen und zuvor schriftlich ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erklärt haben. Die schriftliche Erklärung ist spätestens zu Beginn der Wahlhandlung vorzulegen.

(4) Jeder Delegierte hat bis zu acht Stimmen. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als ordentliche Mitglieder gewählt sind die fünf Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die nachfolgenden drei Gewählten sind Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 10

Vertreter der Dienstgeber

Die Dienstgebervertreter des Diakonischen Werkes und seiner Mitgliedseinrichtungen werden vom Vorstand auf Vorschlag des diakonischen Dienstgeberverbandes entsandt.

§ 11

Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren entsandt. Sie bleiben bis zur Konstituierung der neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Amt. Eine erneute Entsendung der bisherigen Mitglieder und ihrer Stellvertreter ist zulässig.

(2) Das Amt eines Mitglieds oder eines Stellvertreters endet vor Ablauf der Amtszeit, wenn eine der rechtlichen Voraussetzungen für die Entsendung entfällt oder wenn das Amt niedergelegt wird. In diesem Fall wird von dem Entsendungsgremium, das das Mitglied oder den Stellvertreter entsandt hat (§§ 6 und 10), für die restliche Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter entsandt. Für ein ausgeschiedenes Mitglied treten

bis zur Entsendung eines neuen Mitglieds die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung ein. Im Übrigen ist eine Abberufung während der laufenden Amtszeit nur möglich, soweit dies kirchengesetzlich bestimmt ist.

§ 12

Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. In der Ausübung ihres Amtes dürfen sie nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission weder benachteiligt noch begünstigt werden. Die Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission darf nicht gesondert vergütet werden.

(2) Die Mitglieder sind, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, für ihre Tätigkeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission in folgender Weise freizustellen:

- a) der Vorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Abs. 1) mit 30 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter,
- b) die übrigen Mitglieder mit 20 vom Hundert der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter.

Den Stellvertretern der Mitglieder (§ 4 Abs. 2) ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(3) Einem Mitglied oder einem Stellvertreter der Arbeitsrechtlichen Kommission darf, soweit es oder er im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht, nur gekündigt werden, wenn ein Grund zur außerordentlichen Kündigung vorliegt oder wenn die Dienststelle ganz oder teilweise aufgelöst wird und der Mitarbeiter aus betrieblichen Gründen nicht anderweitig beschäftigt werden kann. Wird die Dienststelle aufgelöst, ist die Kündigung frühestens zum Zeitpunkt der Auflösung zulässig, es sei denn, dass wegen zwingender betrieblicher Gründe zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden muss. Satz 1 gilt entsprechend für die Kündigung von ehemaligen Mitgliedern oder Stellvertretern der Arbeitsrechtlichen Kommission innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Amtes. Satz 1 gilt nicht für Personen, die der Dienststellenleitung angehören.

(4) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission haben über die ihnen aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Arbeitsrechtlichen Kommission bekannt gewordenen Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die allgemein bekannt sind oder nach der Natur der Sache keiner Verschwiegenheit bedürfen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Arbeitsrechtlichen Kommission fort.

(5) Die Dienstnehmervertreter haben, soweit sie im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen, Anspruch auf die Teilnahme an Schulungs- und Bil-

dungsveranstaltungen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Arbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission erforderlich sind.

(6) Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten können die Beratung unabhängiger sachkundiger Dritter in Anspruch nehmen; soweit dies erforderlich ist. Die Verschwiegenheit über interne Vorgänge des Dienstes muss gewahrt bleiben; hierauf sind die in Anspruch genommenen Dritten zu verpflichten.

§ 13

Leitung und Arbeitsweise der Arbeitsrechtlichen Kommission

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Mitgliedern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite zu wählen; der stellvertretende Vorsitzende aus den Mitgliedern der jeweils anderen Seite. Der Vorsitzende ist im jährlichen Wechsel aus den Vertretern der Dienstnehmerseite und der Dienstgeberseite (§ 4 Abs. 1) zu wählen. Der stellvertretende Vorsitzende ist aus der jeweils anderen Seite zu wählen.

(2) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Sie werden durch den Vorsitzenden nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Arbeitsrechtliche Kommission muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.

(3) Jedes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission hat das Recht, bis zur Feststellung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung der Sitzung vorzuschlagen.

(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben ihrer Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Ist die Arbeitsrechtliche Kommission nicht beschlussfähig, wird zu einer erneuten Sitzung eingeladen. Ist auch in dieser Sitzung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann aufgrund einstimmigen Antrags der Vertreter der Dienstgeberseite oder der Vertreter der Dienstnehmerseite der Schlichtungsausschuss über die laut Tagesordnung zu behandelnden Anträge und sonstigen Vorlagen entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission werden mit den Stimmen der Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder gefasst. Soweit es sich um Arbeitsrechtsregelungen nach § 2 Absatz 2 handelt, bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens sieben Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(6) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Das schriftliche Verfahren wird auf Antrag einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten eingeleitet. Die Einleitung des schriftlichen Verfahrens obliegt dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Innerhalb einer Frist von zehn

Tagen nach Zugang der Beschlussvorlage haben die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission die schriftliche Zustimmung oder Ablehnung der Beschlussvorlage bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission anzuzeigen. Ein Beschluss kommt nur zustande, wenn alle Mitglieder sowohl dem Verfahren der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren als auch der entsprechenden Beschlussvorlage zustimmen; Stellvertretung ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(7) Über die Beratungen und die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann zu ihren Sitzungen sachkundige Berater hinzuziehen und für besondere Fragen Ausschüsse bilden.

(9) Die Arbeitsrechtliche Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Für die Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission wird eine Geschäftsstelle im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

§ 14

Kosten

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten der Freistellungen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und die Kosten der notwendigen Beratungen nach § 9 Absatz 5 und 6 trägt das Diakonische Werk.

(2) Für die Kosten der notwendigen Beratungen stellt das Diakonische Werk der Dienstnehmerseite ein jährliches Budget zur Verfügung. Machen die Dienstnehmervertreter geltend, dass das Budget im laufenden Haushaltsjahr nicht ausreichend ist, haben sie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel und die Notwendigkeit der Überschreitung nachzuweisen. Über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses.

(3) Die Lasten, die aufgrund § 12 Absatz 2 Satz 2 entstehen, trägt die Einrichtung, der die jeweilige Person angehört.

Abschnitt 3:

Verfahren der Arbeitsrechtsregelung

§ 15

Verfahren bei arbeitsrechtlichen Regelungen

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit aufgrund von Vorlagen des Vorstandes des Diakonischen Werkes sowie des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen, aufgrund von Anträgen ihrer Mitglieder oder aufgrund eigenen Beschlusses tätig.

(2) Kommt in der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Angelegenheit nach § 2 Absatz 2 eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so ist über diesen Gegenstand in einer weiteren Sitzung erneut zu beraten. Kommt auch in dieser Sitzung eine Arbeitsrechtsregelung nicht zustande, so kann mit den Stimmen von mindestens vier Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen

Kommission der Schlichtungsausschuss angerufen werden.

(3) Anträge zur Beschlussfassung an die Arbeitsrechtliche Kommission sind innerhalb von drei Monaten abschließend zu behandeln, soweit die Arbeitsrechtliche Kommission nicht im Einzelfall mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder diese Frist verlängert. Wird ein Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Antragsingang entschieden und hat die Arbeitsrechtliche Kommission die Frist nicht verlängert, kann jede Seite mit den Stimmen der Mehrheit ihrer Mitglieder auch ohne Sitzung der Arbeitsrechtlichen Kommission das Scheitern der Verhandlung erklären und den Schlichtungsausschuss anrufen.

Abschnitt 4: Der Schlichtungsausschuss § 16

Zusammensetzung des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sie sind unabhängig und nur an ihr Gewissen und das geltende Recht gebunden. Sie dürfen nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sein. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, dürfen weder haupt- noch nebenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen und nicht Mitglied in einem Leitungsorgan des Diakonischen Werkes oder eines seiner Mitgliedseinrichtungen sein.

(3) Jede der beiden in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Seiten benennt zwei Beisitzer und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission mit den Stimmen von mindestens acht Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Kommt nach zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so werden der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter von der Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gewählt; zuvor ist das Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche Anhalts herzustellen. Satz 2 gilt entsprechend, wenn eine Wahl nicht zustande kommt, weil sich die Arbeitsrechtliche Kommission nicht konstituiert oder ihre Aufgaben nicht wahrnimmt, und der bisherige Vorsitzende beziehungsweise sein Stellvertreter nicht gemäß Absatz 5 Satz 1 2. Halbsatz im Amt bleiben.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses und ihrer Stellvertreter beträgt vier Jahre; sie bleiben jedoch bis zur Konstituierung des neuen Schlichtungsausschusses im Amt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor diesem Zeitpunkt aus, so wird für den Rest der Amtszeit in Anwendung der Absätze 3 und 4 ein neues Mitglied oder ein neuer Stellvertreter gewählt oder entsandt.

(6) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses und sein Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung vom 4. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung. Den Beisitzern des Schlichtungsausschusses und ihren Stellvertretern ist die für ihre Tätigkeit notwendige Zeit ohne Minderung ihrer Bezüge innerhalb der allgemeinen Arbeitszeit zu gewähren.

(7) Der Schlichtungsausschuss ist unabhängig. Für die Rechtsstellung seiner Mitglieder gilt § 12 mit Ausnahme von Absatz 2 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses

(1) Der Schlichtungsausschuss entscheidet

1. im Fall fehlender Beschlussfähigkeit der Arbeitsrechtlichen Kommission auf einstimmigen Antrag der Dienstnehmer- oder Dienstgeberseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 13 Abs. 4 S. 3),
2. bei Nichteinigung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Abs. 2 S. 2),
3. bei Scheitern der Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 15 Abs. 3 S. 2),
4. bei Bedenken zur Mitgliedschaft von Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission (§ 19).

(2) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses entscheidet im Zweifelsfall über die Erforderlichkeit zusätzlicher Mittel (§ 14 Abs. 2 S. 3).

§ 18

Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss

(1) Der Schlichtungsausschuss hat die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens zu beachten. Er kann Einzelheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

(2) Der Schlichtungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters anwesend sind. Er beschließt nach Anhörung der Beteiligten (§ 13 Abs. 1) mit Stimmenmehrheit. Bei der Abstimmung ist Stimmenthaltung unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Das Verfahren ist nicht öffentlich.

(3) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind verbindlich; sie ersetzen entsprechende Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie sind im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und mit Rundschreiben vom Diakonischen Werk zu veröffentlichen.

(4) Für die Arbeit des Schlichtungsausschusses wird eine Geschäftsstelle beim Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland eingerichtet.

(5) Die Kosten des Schlichtungsausschusses trägt das Diakonische Werk.

§ 19

Nachprüfung der Mitgliedschaft

Bestehen Bedenken, ob bei einem Mitglied die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen, so entscheidet bei Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission der Schlichtungsausschuss, bei Mitgliedern des Schlichtungsausschusses das Präsidium der jeweils zuständigen Synode.

Abschnitt 5:

Rechtsmittel

§ 20

Rechtsmittel

Über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengesetzes ergeben, entscheidet das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland – Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten. Der § 60 Absatz 8 Satz 1 und die §§ 61 bis 63 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Abschnitt 6:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

- (1) Das bei Inkrafttreten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes geltende diakonische Arbeitsrecht bleibt in Kraft, soweit nicht durch die Arbeitsrechtliche Kommission oder den Schlichtungsausschuss etwas anderes bestimmt wird.
- (2) Für die Neubildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die

Gewerkschaften und Mitarbeiterverbände entsprechend § 7 Absatz 2 ihre Entsenderechte bis zum 28. Februar 2015 und der Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen bis zum 31. März 2015 entsprechend § 8 Absatz 2 ausüben.

(3) Wird in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen auf das bisherige Arbeitsrechtsregelungsgesetz oder einzelne seiner Bestimmungen Bezug genommen, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

(4) Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 am 30. Juni 2015.

(5) Für Mitglieder, die aufgrund bisheriger satzungrechtlicher Regelungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Arbeitsverträge abgeschlossen haben, die nicht den Anforderungen dieses Kirchengesetzes entsprechen, besteht ein Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2018. Spätestens ab diesem Zeitpunkt müssen die Verpflichtungen aus diesem Kirchengesetz vollständig erfüllt werden.

§ 22

Gleichstellungsklausel

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 23

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Evangelisch-reformierte Kirche

Nr. 114 - Kirchengesetz zur Überleitung des Rechts der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen in der Ev.-ref. Kirche (Überleitungsgesetz Konföderation). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 52)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Folgende Kirchengesetze der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den dazu ergangenen Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche gelten ab dem 1. Januar 2015 in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend als eigenes Recht fort:

1. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften in der Fassung vom 17. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 94; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 415), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 260),
2. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung -KiStO ev-) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 107; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 42), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. März 2014 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 57),
3. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land (Gemeinsames Datenschutz-Anwendungsgesetz -DSAG-) vom 23. November 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 166; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 79), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 46) mit den dazu ergangenen Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche,

4. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 31) mit den dazu ergangenen Kirchengesetzen, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen der Evangelisch-reformierten Kirche,
5. Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Vollstreckung von Gebühren im Verwaltungswege (Gebührenvollstreckungsgesetz - GebVollstrG) vom 22. September 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 152; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 115).

(2) Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Ergänzung und Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften (Datenschutzdurchführungsverordnung - DATVO) vom 12. Dezember 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 190; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 17 S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers S. 182) gilt ab dem 1. Januar 2015 in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend als eigenes Recht fort.

(3) Folgende Verwaltungsgrundsätze und Verwaltungsbestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen mit den dazu ergangenen Verordnungen der Evangelisch-reformierten Kirche gelten ab dem 1. Januar 2015 in der Evangelisch-reformierten Kirche entsprechend als eigenes Recht fort:

1. Verwaltungsbestimmungen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die kirchliche Bestätigung von Religionslehrkräften vom 31. Oktober 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 174; Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 3),
2. Verwaltungsgrundsätze des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Personalakten der kirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Personalaktenordnung - PersAO) vom 11. Oktober 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197), zuletzt geändert am 29. November 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 259).

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2004 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 345) außer Kraft.

Le e r, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Nr. 115 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum u. Ausführung des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter in der EKD u. ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG-EKD) (Arbeitsrechtsregelungsausführungsgesetz). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 53)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1

§ 1

Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen u. Mitarbeiter in der EKD und ihrer Diakonie

Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz - ARGG-EKD) vom 13. November 2013 (ABl. EKD S. 420) wird zugestimmt.

Abschnitt 2

§ 2

Evangelisch-reformierte Kirche

Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelisch-reformierten Kirche, ihrer Synodalverbände und ihrer Kirchengemeinden gilt das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche vom 23. April 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Zugeordnete privatrechtliche Träger der Diakonie

(1) Rechtsträger der Diakonie im Sinne dieses Kirchengesetzes sind die rechtlich selbstständigen, der Evangelisch-reformierten Kirche zugeordneten juristischen Personen des Privatrechts mit ihren Einrichtungen und Diensten.

(2) Rechtsträger der Diakonie haben in allen ihren Einrichtungen und Diensten entsprechend § 2 und § 3 des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelisch-reformierten Kirche die Dienstvertragsordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DVO.EKD) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Rechtsträger der Diakonie, die am 18. September 2014 die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (AVR-K) angewendet haben, sind verpflichtet, entsprechend §§ 2 bis 4 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung der Arbeitsbedingungen in Einrichtungen der Diakonie

(ARRG-D) die kirchengemäßen Tarifverträge anzuwenden. Diese Rechtsträger der Diakonie sind dann nach Maßgabe der Satzung des Diakonischen Werks in Niedersachsen e.V. zugleich Mitglieder im Diakonischen Dienstgeberverband Niedersachsen e.V.

(4) Rechtsträger der Diakonie, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einheitlich die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR DD) angewendet haben, sind verpflichtet, diese weiterhin in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(5) Rechtsträger der Diakonie dürfen auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ein anderes kirchliches Arbeitsrecht als das nach Absatz 2 bis Absatz 4 bestimmte nur anwenden, wenn die schriftliche Zustimmung der zuständigen Arbeitsrechtlichen Kommission und /oder der nach § 3 ARRG-D zuständigen Tarifparteien vorliegt /vorliegen. Die Rechtsträger müssen dann dieses kirchliche Arbeitsrecht auf dem Gebiet der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anwenden. Außerhalb dieses Gebiets erfolgt ein Wechsel des kirchlichen Arbeitsrechts entsprechend dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD).

Abschnitt 3

§ 4

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten tritt das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Regelung des Arbeitsrechts für Einrichtungen der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgesetz Diakonie – ARRG-D) vom 12.11.2009 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 121) außer Kraft.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

Nr. 116 - Kirchengesetz über die Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Bestimmungen in der Ev.-ref. Kirche (BVAnwG-Erk). Vom 13. November 2014. (GVBl. Bd. 20 S. 54)

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz regelt

1. die Besoldung und Versorgung der Personen, die haupt- oder nebenberuflich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienst- oder Kirchenbeamtenverhältnis stehen, sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen,
2. die Dienstunfallfürsorge und das Altersgeld aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses, soweit Personen solche Ansprüche aufgrund dieses Kirchengesetzes zustehen,
3. den Unterhaltszuschuss der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie im Vorbereitungsdienst,
4. die Ansprüche auf Beihilfen und Jubiläumszuwendungen der in den Ziffern 1 bis 3 bezeichneten Personen für den Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche.

§ 2

Besoldung und Versorgung

(1) Besoldung und Versorgung richten sich nach dem Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Beschäftigten der EKD in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen (Besoldungs- und Versorgungsgesetz – Bes-VersG-EKD) von 18. November 1988 und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung, soweit sich aus diesem Kirchengesetz nichts anderes ergibt.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gelten fort:

1. das Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466),
2. das Beamtenversorgungsgesetz in der bis zum 31. August 2006 geltenden Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
3. die sonstigen am 31. August 2006 gültigen besoldungs- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten Bestimmungen finden das Niedersächsische Besoldungsgesetz und die Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze des Landes Niedersachsen mit allen Anlagen und dazu ergangenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung. Soweit diese Vorschriften im Lande Niedersachsen das in § 2 Absatz 2 bezeichnete Bundesrecht ersetzt haben, treten sie an dessen Stelle.

§ 3

Unterhaltszuschuss

Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie erhalten während des Vorbereitungsdienstes einen Unterhaltszuschuss in der Höhe, wie er den Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Niedersachsen in den Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 – zweites Einstiegsamt – gewährt wird;

zusätzlich steht ihnen eine Wohnungs- und Mobilitätszulage in Höhe von monatlich 200,00 € zu.

§ 4

Fürsorgeleistungen

1. Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen,
2. Schul- und Kinderreisebeihilfen sowie
3. Jubiläumszuwendungen
werden den Besoldungs-, Versorgungs- und Unterhaltszuschussberechtigten in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen gewährt. Sonstige Fürsorgeleistungen werden nach Maßgabe kirchlicher Bestimmungen gewährt.

§ 5

Altersgeld

Der Anspruch auf Altersgeld richtet sich nach dem Altersgeldgesetz des Bundes in seiner jeweils geltenden Fassung. Soweit darin auf besoldungs- und versorgungsrechtliche Bestimmungen Bezug genommen wird, gelten die in § 2 Absätze 2 und 3 genannten Vorschriften.

Abschnitt 2

Ergänzende Vorschriften für Pfarrerinnen und Pfarrer

§ 6

Grundgehalt

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Grundgehalt

1. bis zur elften Stufe nach der Besoldungsgruppe A13,
2. von der zwölften Stufe an nach der Besoldungsgruppe A14.

Das Aufsteigen in den Stufen des Grundgehaltes bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine das Grundgehalt ergänzende ruhegehaltfähige Zulage in der Höhe, wie sie Beamten des Landes Niedersachsen nach den Besoldungsordnungen in der entsprechenden Besoldungsgruppe als allgemeine Stellenzulage zusteht. Vorschriften über Prämien und Zulagen für besondere Leistungen sind nicht anzuwenden. Im Übrigen werden Zulagen, die in den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Vorschriften vorgesehen sind, insoweit gewährt, als dies durch Ausführungsverordnung des Moderaments der Gesamtsynode bestimmt wird.

(3) Das Moderament der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass sich das nach Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 zustehende Grundgehalt um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehaltssätzen der Besoldungsgruppe A14 und der Besoldungsgruppe A13 einschließlich der Zulage nach Abs. 2 Satz 1 verringert. Personen, die am Tage vor dem Inkrafttreten der Verordnung Bezüge nach Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 erhalten haben, wird eine Ausgleichzulage gewährt, soweit ihre Besoldung infolge der Anwendung

des Satzes 1 hinter dem Betrag zurückbleibt, der an diesem Tage zugestanden hat.

(4) Das Besoldungsdienstalter ist wegen eines Wartestandes nicht hinauszuschieben. Satz 1 gilt nicht, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer die Rechtsstellung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils erhalten hatte. Im Falle des Satzes 2 ist das Besoldungsdienstalter nicht hinauszuschieben, soweit der Pfarrerin oder dem Pfarrer im Wartestand eine Aufgabe übertragen ist, die mindestens der Hälfte des vollen Dienstes einer Pfarrerin oder eines Pfarrers entspricht.

§ 7

Wahrung des Besitzstandes

(1) Übernimmt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Interesse ein Amt für das niedrigere Dienstbezüge vorgesehen sind, als sie ihr oder ihm in dem bisherigen Amt zustanden, so kann ihr oder ihm eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Amt zuletzt zustanden, gewährt werden. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer das bisherige Amt mindestens sechs Jahre lang innegehabt, so kann ihr oder ihm abweichend von Satz 1 auch eine Ausgleichszulage bis zur Höhe des Unterschiedes zwischen ihren oder seinen jeweiligen Dienstbezügen und den Dienstbezügen, die im bisherigen Amt zugestanden hätten, gewährt werden; Änderungen der besoldungsmäßigen Zuordnung des bisherigen Amtes bleiben unberücksichtigt. Die Ausgleichszulage kann insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie auf ruhegehaltfähige Bestandteile der höheren Dienstbezüge zurückgeht.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrerin oder dem Pfarrer das neue Amt aufgrund eines Disziplinarurteils übertragen wird.

§ 8

Zusammentreffen von Dienst- und Versorgungsbezügen

§ 6 Absatz 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer mit der Maßgabe, dass die Hälfte des jeweiligen Bruttobetrag der Versorgungsbezüge, mindestens aber ein Betrag in der jeweiligen Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A1 ohne Familienzuschlag, anrechnungsfrei bleibt.

§ 9

Ausgleich von Nachteilen

Ergeben sich für eine Pfarrerin, einen Pfarrer, eine frühere Pfarrerin oder einen früheren Pfarrer hinsichtlich der Gewährung von Besoldungsbestandteilen, die nicht Dienstbezüge sind, Nachteile daraus, dass von anderer Seite der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als Dienst bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn behandelt wird, so sind diese auf Antrag auszugleichen; der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Nachteils gestellt sein.

§ 10 Dienstwohnung

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrern, die im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätig sind, wird eine Dienstwohnung zugewiesen (Dienstwohnungsnehmer). Haben beide Ehegatten Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung, so gilt mit der Zuweisung einer Dienstwohnung an einen der Ehegatten der Anspruch des anderen als erfüllt. Ist nach dem Pfarrdienstrecht die gemeinsame Wahrnehmung des Dienstes auf einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde auch durch nicht miteinander Verheiratete möglich, so hat nur einer der Pfarrstelleninhabenden Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung. Steht im Falle des Satzes 3 auch für die andere Pfarrerin oder den anderen Pfarrer eine Dienstwohnung zur Verfügung, so hat sie oder er diese zu beziehen, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Die- oder derjenige, dem hier nach keine Dienstwohnung zugewiesen wird, hat seine Wohnung so zu nehmen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung seiner Dienstgeschäfte nicht beeinträchtigt wird.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen eine gesamt-kirchliche Aufgabe übertragen ist, wird eine Dienstwohnung nur zugewiesen, wenn sie verpflichtet sind, am Dienstsitz zu wohnen und eine Dienstwohnung zu beziehen.

(3) Hat in den Fällen des Absatzes 2 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer keinen Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung und wird sie oder er nach Räumung einer Dienstwohnung durch den Mietzins für eine von ihr oder ihm angemietete Wohnung finanziell erheblich belastet, so wird ihr oder ihm auf Antrag ein Ausgleich (Wohnungsausgleichszulage) nach Maßgabe einer Ausführungsverordnung des Moderaments der Gesamtsynode gewährt.

(4) Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einer oder einem Verheirateten nur, wenn sie oder er nachweist, dass die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen.

(5) Das Weitere wird durch Dienstwohnungsvorschriften geregelt, die das Moderament der Gesamtsynode im Wege der Verordnung erlässt. Darin kann auch bestimmt werden, dass für die Ausführung von Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Gestellung der Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung für eine im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätige Person ist durch die Kirchengemeinde in dem zur Pfarrstelle gehörenden Pfarrhaus, in einem anderen geeigneten kirchlichen Gebäude oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, durch Anmietung bereitzustellen.

(2) Die zu entrichtende Dienstwohnungsvergütung wird von der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten festgesetzt und von den Dienstbezügen einbehalten. Sofern die Kirchengemeinde Eigentümerin der Dienstwohnung ist, ist die Dienstwohnungsvergütung in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

§ 12 Militärpfarrerrinnen und Militärpfarrer

Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich als Militärpfarrerin oder Militärpfarrer in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, sowie ihre Hinterbliebenen behalten den Anspruch auf Besoldung und Versorgung nach kirchlichem Recht. Für die Berechnung der Besoldung und Versorgung ist das Grundgehalt maßgebend, das zugrunde zu legen wäre, wenn das vor der Beurlaubung bekleidete Pfarramt weiterhin ausgeübt worden wäre. Die Ansprüche nach den Sätzen 1 und 2 ruhen in der Höhe, in der den Berechtigten Ansprüche auf Besoldung, Vergütung, Zulagen oder Versorgung aus der Tätigkeit während der Beurlaubung gegenüber dem neuen Dienstherrn zustehen. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 13 Beihilfen

Werden beide Ehegatten als Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit einem eingeschränkten Auftrag, der jeweils der Hälfte des vollen Dienstes eines Pfarrers entspricht, verwendet, so sind bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen (§ 2 Absatz 2) die Bemessungssätze zugrunde zu legen, die maßgebend wären, wenn nur ein Ehegatte beihilfeberechtigt wäre. Die Ehegatten bestimmen, wer von ihnen im Rahmen des Satzes 1 als Beihilfeberechtigter und wer als berücksichtigungsfähiger Ehegatte gelten soll. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zeit, in der wegen eines Erziehungsurlaubs des einen Ehegatten das Dienstverhältnis des anderen Ehegatten befristet in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag umgewandelt wird.

§ 14 Zusammentreffen von Bezügen mit Leistungen nach dem Abgeordnetenrecht

Erhält eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Leistungen wegen einer Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines Landes und werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche nicht angewandt, weil der kirchliche Dienst aufgrund geltenden Rechts insoweit nicht als öffentlicher Dienst behandelt wird, so werden Bezüge

nach diesem Kirchengesetz nur insoweit gewährt, als sie zusammen mit den anderen Leistungen den Gesamtbetrag nicht überschreiten, der sich bei einem vergleichbaren Beamten des Landes Niedersachsen ergeben würde. Satz 1 gilt für versorgungsberechtigte Hinterbliebene der Pfarrerin oder des Pfarrers entsprechend.

§ 15 Leistungsbescheid

- (1) Vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Pfarrerdienstverhältnis können gegenüber einer Pfarrerin oder einem Pfarrer durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.
- (2) Der Leistungsbescheid wird von dem Kirchenpräsidenten oder der Kirchenpräsidentin auf Antrag der forderungsberechtigten Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn ein Pfarrer nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von den Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.
- (3) Ein Leistungsbescheid über die Kosten eines Verfahrens vor einem kirchlichen Gericht kann nur aufgrund eines Kostenfestsetzungsbeschlusses des kirchlichen Gerichtes und erst dann erlassen werden, wenn der Festsetzungsbeschluss nicht mehr anfechtbar ist.
- (4) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Pfarrerin oder den Pfarrer sofort vollziehbar.
- (5) Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Dienst- oder Versorgungsbezügen vollzogen. Zur Vollziehung ist die kirchliche Kassenstelle verpflichtet, durch die die Bezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt worden ist; die Ausfertigung wird der Kassenstelle unmittelbar zugestellt. Die Kassenstelle führt die einbehaltenen Beträge an die zuständige kirchliche Stelle ab.
- (6) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.
- (7) Die zuständige kirchliche Stelle bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.
- (8) Für die Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber versorgungsberechtigten Angehörigen der Pfarrerin oder des Pfarrers gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 7 entsprechend.

§ 16 Zustellung

Verfügungen sind der Pfarrerin, dem Pfarrer oder versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bekannt zu geben. Das Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland findet Anwendung.

§ 17

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst

- (1) Die in diesem oder aufgrund dieses Kirchengesetzes getroffenen Regelungen gelten entsprechend für die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe und ihre Hinterbliebenen nach Maßgabe des Absatzes 2.
- (2) Besoldungsempfänger nach Absatz 1 erhalten Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A13 zuzüglich der Zulage nach § 6 Absatz 2 Satz 1. Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nur bei Beauftragung mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde. Im Übrigen sind die für die Beamten auf Probe des Landes Niedersachsen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 18

Aufbringung und Zahlung der Besoldung und Versorgung

- (1) Zur Gewährung der Besoldung sowie der Sterbemonatsbezüge und des Sterbegeldes ist bei einer im pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde tätigen Person die Kirchengemeinde verpflichtet; im Übrigen ist zur Gewährung der Besoldung und Versorgung die Evangelisch-reformierte Kirche verpflichtet.
- (2) Die Dienstbezüge, die Sterbemonatsbezüge und das Sterbegeld werden für alle Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Gesamtpfarrkasse gezahlt; mit der Zahlung aus der Gesamtpfarrkasse wird die Kirchengemeinde insoweit von ihrer Verpflichtung nach Absatz 1 frei.
- (3) Die Kirchengemeinden führen die Erträge des Pfarrkassenvermögens nach dem Kirchengesetz über das Pfarrvermögen an die Gesamtpfarrkasse ab. Im Übrigen werden die für die Besoldung erforderlichen Mittel von der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt und der Gesamtpfarrkasse zugeführt.
- (4) Die für die Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer erforderlichen Mittel werden im Haushaltsplan der Evangelisch-reformierten Kirche bereitgestellt. Die Beteiligung der Kirchengemeinden richtet sich nach dem Kirchengesetz über die Anteile der Kirchengemeinden und Synodalverbände an der Landeskirchensteuer (Zuweisungsordnung).
- (5) Die auf besonderen Rechtstiteln des privaten oder öffentlichen Rechts beruhenden Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Ergänzende allgemeine Vorschriften

§ 19

Anpassung von Besoldung, Versorgung und Altersgeld

- (1) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass abweichend von § 2 und § 5 die Anpassungen der Besoldungs-, Versorgungs- und Altersgeldbezüge um jeweils ein Prozent gegenüber den prozentualen Anpassungen der beamtenrechtlichen Bezüge im Lande Niedersachsen gemindert werden. Diese abweichende Regelung ist nur innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes und nur solange zulässig, bis das Moderamen der Gesamtsynode festgestellt hat,

dass der gekürzte Bezug um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen des entsprechenden Bezuges im Lande Niedersachsen zurückgeblieben sind.

(2) Das Moderamen der Gesamtsynode kann durch Verordnung regeln, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens neuer staatlicher Vorschriften nach § 2 Absatz 3 und § 3 im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche für längstens drei Monate hinausgeschoben wird, wenn dies zur Vorbereitung des Vollzugs dieser Vorschriften durch die zuständigen kirchlichen Stellen erforderlich ist.

§ 20 Zulagen

(1) Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen für Träger übergemeindlicher Dienste, insbesondere der Präsiden der Synoden und der Mitglieder des Moderamens der Gesamtsynode, und die Behandlung dieser Zulagen im Versorgungsfall werden von der Gesamtsynode geregelt.

(2) § 5a Absätze 2 bis 5 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD findet keine Anwendung.

§ 21 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) Über § 5 Absatz 2 Beamtenversorgungsgesetz hinaus ist auch im Falle einer Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stufe der Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, welche die oder der Versorgungsberechtigte bis zum Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

(2) § 5 Absatz 3 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz wird mit der Maßgabe angewandt, dass die Versorgung aus dem letzten Amt nach einer Zweijahresfrist erfolgt.

§ 22 Anwendung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 57 Absatz 3 sowie §§ 58 bis 61 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes mit der dazu ergangenen Anlage sind entsprechend anzuwenden; die §§ 50a bis 50e des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 23 Abtretung von Schadensersatzansprüchen

(1) Ein Schadensersatzanspruch im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtengesetz der EKD ist an die Körperschaft abzutreten, welche die infolge der Körperverletzung zustehenden Bezüge oder Beihilfen zu erbringen hat. Schadensersatzansprüche für Leistungen im Sinne des § 18 Absatz 2 sind in der Gesamtpfarrkasse zu vereinnahmen.

(2) Als Schadensersatzansprüche im Sinne des § 50 Pfarrdienstgesetz der EKD und des § 36 Kirchenbeamtengesetz der EKD gelten auch Ansprüche aus

einem Versicherungsvertrag, wenn die Beiträge aus einer kirchlichen Kasse gezahlt werden. Werden die Beiträge nur teilweise aus einer kirchlichen Kasse gezahlt, so ist ein entsprechender Teilbetrag abzutreten.

(3) § 50 des Pfarrdienstgesetzes der EKD findet auf infolge einer Verletzung zu erbringende Leistungen nach diesem Kirchengesetz an Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie oder ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 24 Gesetzesvorbehalt

Die durch dieses Kirchengesetz geregelten Bezüge können nur durch Kirchengesetz geändert werden.

§ 25 Sonderregelung für den Bereich des Synodalverbands XI

§ 3 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 16 S. 23) bleibt unberührt; § 3 Absatz 3 Satz 2 gilt mit der Maßgabe fort, dass sich der Anwendungsausschluss auf dieses Kirchengesetz und die dazu ergangenen Bestimmungen bezieht.

§ 26 Andere Beschäftigungsverhältnisse

Werden für Beschäftigte im Bereich der Evangelisch-reformierten Kirche Vergütungen in Anlehnung an die Vorschriften dieses Kirchengesetzes oder entsprechendes kirchliches oder staatliches Recht gezahlt, so findet eine nach § 19 erlassene Verordnung bei der Berechnung dieser Vergütungen entsprechende Anwendung, sofern kirchengesetzlich oder arbeitsvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 27 Rechtsweg und Vorverfahren

§ 4 des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland gilt für Streitigkeiten aufgrund dieses Kirchengesetzes entsprechend. Dies gilt nicht für Streitigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten der Theologie, die ihren Vorbereitungsdienst in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis ableisten, sowie von Streitigkeiten aufgrund von § 26.

§ 28 Ausführungsbestimmungen

Das Moderamen der Gesamtsynode wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 29 Zuständigkeitsregelung

Für die nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Maßnahmen sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 30 Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 22 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

§ 31 Außerkrafttreten von Vorschriften

Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2014 treten außer Kraft

1. das Kirchengesetz der Konföderation evangelische Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 29. August 2001 in der Fassung vom 12. Dezember 2011 (Kirchl. Amtsbl. Hannovers 2001 S. 162; 2011 S. 260),
2. das Kirchengesetz über die Versorgungsbezüge der Pfarrer und Pfarrerinnen und der Kandidaten und Kandidatinnen der Theologie und der Kandidaten und Kandidatinnen des Pfarramtes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 4. Mai 2000 in der Fassung vom 20. Mai 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 182),
3. die §§ 3, 7 Abs. 1 und 8 des Kirchengesetz zur Übernahme und Ausführung des Kirchengesetzes über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD - KBG.EKD) vom 10. November 2005 und vom 23. November 2006,
4. § 30 Absätze 1 und 2 Kirchengesetz über die Ausbildung der Pfarrer und Pfarrerinnen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Pfarrerausbildungsordnung – PFAO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 6. Mai 2004 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 17. November 2011 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 19 S. 244),
5. Artikel III des Kirchengesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 23. April 1976 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 14 S. 195).
6. die Verordnung zu § 46a des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) vom 21. Januar 2013 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 20 S. 1).

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Nr. 117 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Führung der Kirchenbücher in der Ev.-ref. Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).
Vom 13. November 2014.
(GVBl. Bd. 20 S. 59)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Führung der Kirchenbücher in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 22. April 1988 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 15 S. 178) in der Fassung vom 21. April 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Bd. 18 S. 354) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe „§ 1 Kirchenbücher“ die Angabe „§ 1a Elektronisches Kirchenbuch“ eingefügt.
3. Nach § 1 wird der folgende neue § 1a eingefügt:

„§ 1a Elektronisches Kirchenbuch

(1) Von den Kirchenbüchern (§ 1) ist eine elektronische Zweitschrift (elektronisches Kirchenbuch) zu führen.

(2) Das elektronische Kirchenbuch ist mithilfe eines vom Landeskirchenamt zur Verfügung gestellten elektronischen Datenverarbeitungsprogrammes zu führen.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Le er, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode
Nordholt

**Nr. 118 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Pfarrvermögen in der Ev.-ref. Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland).
Vom 13. November 2014.
(GVBl. Bd. 20 S. 60)**

Die Gesamtsynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, welches hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über das Pfarrvermögen in der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evange-

lisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) vom 17. November 2005 (Gesetz- und Verordnungsbl. Bd. 18 S. 371) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel wird der Klammerzusatz „(Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ ersatzlos gestrichen.
2. § 2b Buchstabe b. wird wie folgt neu gefasst:
„b. Von den Erträgen des Pfarrvermögens, die nicht unter Buchstabe a. fallen, stehen 20% der all-

gemeinen Kirchenkasse zur freien Verwendung zur Verfügung.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

L e e r, den 9. Dezember 2014

Der Präses der Gesamtsynode
N o r d h o l t

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Pfarrerinnen Dr. Manuela Michalke wurde auf ihren Antrag mit Ablauf des Monats September 2015 unter Verlust des Auftrages und Rechtes zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung aus dem Dienst der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz entlassen.

Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

B e r l i n, den 10. September 2015

Das Konsistorium

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENMobilität



Nutzen Sie die Vorteile:

| | |
|--------------------|---|
| KFZ-Rahmenverträge | Fahrzeugkauf und Autovermietung für Einrichtungen und Mitarbeiter |
| Online-Kauf | Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im KIRCHENNeuwagen-Pool |
| Tankkarte | bargeldlos tanken und Kosten managen mit der KIRCHENTankkarte . |

„Ich bin dabei“

Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD **KIRCHENMobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 17 Herstellern und **Rabatten bis zu 45 %** bezogen wurden.

Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

Stand 10/2015. Irrtum/Änderungen vorbehalten.



www.kirchenshop.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Str. 45
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44
Fax 0431 54 44 88 88
www.hkd.de

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

HKD-Service-Telefon
0800 200 900 600
mo. - fr. 8 - 16 Uhr 
pkw@hkd.de

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: www.kirchenrecht-ekd.de

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter www.kirchenrecht-ekd.de

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover